

RS OGH 1992/9/16 3Ob508/92, 4Ob585/95, 6Ob271/02z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1992

Norm

ABGB §1222

Rechtssatz

Der Ausstattungsanspruch ist also auch bei Heirat der Tochter ohne Wissen der Eltern davon abhängig, daß der Dotierungspflichtige nicht zureichende Gründe für eine Mißbilligung der Ehe gehabt hätte (EFSlg 38545; 54214 uva; Petrasch in Rummel 2.Auflage, RdZ 1 zu § 1222). Die Eheschließung der Tochter gegen den erklärten Willen des Dotationspflichtigen führt zur gerichtlichen Prüfung jener Mißbilligungsgründe, deretwegen die Zustimmung bei richtiger und vollständiger Information über Namen und Person des Bräutigams versagt wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 508/92
Entscheidungstext OGH 16.09.1992 3 Ob 508/92
Veröff: SZ 65/119 = ÖVA 1993,74
- 4 Ob 585/95
Entscheidungstext OGH 05.12.1995 4 Ob 585/95
nur: Der Ausstattungsanspruch ist also auch bei Heirat der Tochter ohne Wissen der Eltern davon abhängig, daß der Dotierungspflichtige nicht zureichende Gründe für eine Mißbilligung der Ehe gehabt hätte (EFSlg 38545; 54214 uva; Petrasch in Rummel 2.Auflage, RdZ 1 zu § 1222). (T1) Veröff: SZ 68/232
- 6 Ob 271/02z
Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 271/02z
nur: Die Eheschließung der Tochter gegen den erklärten Willen des Dotationspflichtigen führt zur gerichtlichen Prüfung jener Mißbilligungsgründe, deretwegen die Zustimmung bei richtiger und vollständiger Information über Namen und Person des Bräutigams versagt wurde. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0022274

Dokumentnummer

JJR_19920916_OGH0002_0030OB00508_9200000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at